**Veterinäramt ZZ**

**Postfach 0000**

**12345 Stadt**

**Ordnungsbehördliche Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes**

*(Für eine Tierschutzorganisation, die Hunde aus dem Ausland vermittelt und keine eigene tierheimähnliche Einrichtung unterhält. Wird der Transport von der Organisation selbst durchgeführt, ist dafür eine Zulassung nach Art. 11 VO (EG) 1/2005 erforderlich.*

*Die Hunde kommen in der Regel nicht oder nur selten in den Zuständigkeitsbereich des für die Organisation zuständigen Veterinäramtes!)*

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

Ich erteile Ihnen nach § 11 Abs. 1 Nr. und 5 des Tierschutzgesetzes unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs

**die Erlaubnis,**

**Hunde zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung aus EU-Mitgliedsländern in das Inland zu verbringen und zu vermitteln.**

Verantwortliche Person für die o.g. Tätigkeit ist:

**Frau XY, AB Str., xxxxx Ort**

Die erforderliche Sachkunde hat Frau XY durch Prüfung am … / durch Vorlage von … (Sachkundebescheinigung) gegenüber dem Veterinäramt ZZ nachgewiesen.

Stellvertretung für Frau XY ist:

**Herr UV, CD Str., xxxxz Ort**

Die erforderliche Sachkunde hat Herr UV durch Prüfung am … / durch Vorlage von … (Sachkundebescheinigung) gegenüber dem Veterinäramt ZZ nachgewiesen.

**Die Erlaubnis erlischt beim Wechsel der verantwortlichen Personen oder bei Änderung der dieser Erlaubnis zugrundeliegenden Abläufe der Vermittlung.**

**Nebenbestimmungen:**

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 11 Abs. 2a (alte Fassung) Tierschutzgesetz kann die Erlaubnis, **soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist**, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Folgende Auflagen werden erteilt:

1. **Änderungen mitteilen**

Alle wesentlichen Änderungen der in der Erlaubnis festgelegten Sachverhalte (Vermittlungsmodalitäten, Personen, Tierarten) sind der zuständigen Behörde umgehend schriftlich mitzuteilen.

1. **Herkunft, Bestimmungsort**

2.1 Hunde, deren Herkunft auf Tiermärkte oder gewerbsmäßige Züchter und Händler zurückgeht, dürfen nicht nach Deutschland verbracht werden.

Begründung: Durch die Abnahme von Hunden aus nicht behördlich überwachtem Handel, bei dem tierschutz- und tierseuchenrechtliche Vorgaben in der Regel nicht beachtet werden, wird die Nachfrage aus solchen Quellen gesteigert, was dazu führt, dass nur noch mehr Hunde unter tierschutzwidrigen Umständen vermehrt werden. Zudem besteht bei Tieren aus illegaler Herkunft eine erhöhte Gefahr der Verbreitung ansteckender Erkrankungen (für Hunde sowie für andere Tiere und Menschen) oder erblich weitergegebener Erkrankungen, die zu Leiden, Schmerzen oder Schäden bei den Tieren führen können.

2.2 Die Erlaubnis beschränkt sich auf die Vermittlung von Hunden aus (HERKUNFTSLAND), die gegen eine Schutzgebühr direkt an Privatpersonen oder/und vorübergehende Pflegestellen in Deutschland vermittelt werden. Sofern die Vermittlung aus anderen EU-Mitgliedstaaten geplant ist, ist dies vorab mit dem Veterinäramt ZZ abzustimmen.

Begründung: Durch Vermittlung an Privatpersonen und vorübergehende Pflegestellen soll sichergestellt werden, dass tatsächlich nur solche Hunde verbracht werden, für die eine geeignete Endstelle in Deutschland verfügbar ist. Dies soll verhindern, dass andere Tierschutzorganisationen in Deutschland oder Tierheime Hunde aus dem Ausland aufnehmen, die letztlich unvermittelbar in deutschen Tierheimen enden.

Je nach Tierseuchensituation des Herkunftslandes können spezielle Schutzmaßnahmen erforderlich sein, eine Vorabinformation über eine Ausweitung der Herkunftsländer ermöglicht die rechtzeitige Abstimmung der tierseuchenrechtlichen Vorgaben.

2.3 Unterhält der Verein Pflegestellen zur vorübergehenden Aufnahme von Hunden bis zur weiteren Vermittlung, ist für diese die Erlaubnispflicht nach § 11 Absatz 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz durch die jeweils zuständige Behörde zu prüfen. Eine Abgabe von Hunden an Pflegestellen oder andere Tierschutzorganisationen ist vorab mit dem Veterinäramt ZZ abzusprechen.

Begründung: Um dem Veterinäramt ZZ einen Überblick darüber zu ermöglichen, wie viele und welche Hunde nach Deutschland verbracht werden, ohne eine passende Endstelle in Aussicht zu haben, ist eine entsprechende Vorab-Information erforderlich. Dadurch soll vermieden werden, dass Hunde bei Pflegestellen unvermittelbar verbleiben. Die jeweils für die Pflegestellen zuständigen Behörden können informiert werden und somit die Pflegestellen hinsichtlich ihrer Erlaubnispflicht überprüft werden.

2.4 Eine Liste aller Pflegestellen ist dem Veterinäramt ZZ zur Verfügung zu stellen, diese ist bei Änderungen zu aktualisieren.

2.5 Sofern der Verein im Rahmen der Vermittlungstätigkeit mit anderen natürlichen oder juristischen Personen zusammenarbeitet, haben die Verantwortlichen vor Aufnahme der Zusammenarbeit sicherzustellen, dass auch diese über alle erforderlichen tierschutzrechtlichen Erlaubnisse und/oder Zulassungen verfügen und die tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Anforderungen durch diese, soweit erforderlich, erfüllt werden.

2.6 Die Bestimmungsorte, einschließlich Pflegestellen, und künftigen Besitzer der Hunde sind von einer der verantwortlichen Personen oder von zuverlässigen, von den Verantwortlichen beauftragten Personen vor der Vermittlung zu überprüfen.

Begründung: Durch diese Vorkontrollen soll verhindert werden, dass Hunde an Stellen vermittelt werden, wo eine tierschutzgerechte Haltung nicht möglich oder zweifelhaft ist, auch die Abgabe an mögliche „Animal Hoarder“ soll so vermieden werden.

2.7 Der Verein hat sich durch entsprechende Nachkontrollen nach einer angemessen Zeit vor Ort davon zu überzeugen, dass die vermittelten Hunde bei ihren neuen Besitzern den tierschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend gehalten werden. Gegebenenfalls ist die jeweils zuständige Behörde zu informieren.

Begründung: s. Nr. 2.6

2.8 Der Verein hat über „Rückläufer“ und deren weiteres Schicksal in geeigneter Weise Buch zu führen und diese Buchführung dem Staatlichen Veterinäramt im Landratsamt ZZ auf Verlangen vorzulegen.

Begründung: Eine nachvollziehbare Dokumentation der fehlgeschlagenen Vermittlungen ermöglicht dem Verein und der zuständigen Behörde einen Überblick über die Effektivität der Vorkontrollen bei den neuen Besitzern sowie über die Kompatibilität der vermittelten Hunde. Auswertungen dieser Ergebnisse können u.U. Fehlvermittlungen vermeiden helfen, deren Ergebnis nicht vermittelbare Auslandshunde in deutschen Tierheimen wären.

2.9 Im Falle von Problemen der neuen Besitzer mit den durch den Verein vermittelten Hunden, die zur Folge haben, dass die neuen Besitzer den /die Hund/e nicht behalten können/wollen, verpflichtet sich der Verein, diese Hunde zurückzunehmen und baldmöglichst weiterzuvermitteln. Zur Aufnahme solcher Tiere ist eine Rücknahmekapazität in Höhe von 1 % der im Durchschnitt/Jahr vermittelten Tierzahlen ständig durch eine entsprechende Anzahl freier Pflegestellenplätze vorzuhalten, mindestens sind jedoch (*konkrete Anzahl*) freie Pflegestellenplätze jederzeit nachweisbar sicherzustellen.

Begründung: Ziel der Vermittlung soll die Unterbringung der Hunde in einer dauerhaft tierschutzkonformen und artgerechten Haltung sein. Die Unterstützung der neuen Besitzer durch den Verein sollte deshalb nicht mit Übergabe des Tieres enden. So soll verhindert werden, dass vermittelte Hunde bei Unverträglichkeit im neuen Umfeld letztlich in deutschen Tierheimen enden.

2.10 Die Transporte sind mindestens 1 Woche vor der Durchführung beim Veterinäramt ZZ anzuzeigen. Eine Auflistung der Hunde mit aussagekräftiger Abbildung, Angabe von Herkunft, Alter, Geschlecht, Rasse, Impfstatus, Tätowier- und/oder Transponder-Nr., Adresse und Telefonnummer des jeweiligen Empfängers, sowie der Übergabeorte und Übergabezeiten ist spätestens 2 Werktage vor Transportbeginn an das Veterinäramt zu übermitteln.

Begründung: Mit Hilfe der Transportlisten soll eine Vorabkontrolle durch das Veterinäramt ZZ ermöglicht werden, sowie die Information beteiligter Behörden, z.B. der für die Übergabeorte zuständigen Veterinärämter, damit eine Kontrolle der Transportbedingungen durchgeführt werden kann. Anhand der Abbildungen kann vermieden werden, dass Hunde vermittelt werden, deren Rassezugehörigkeit einer Eingewöhnung in einen deutschen Privathaushalt entgegenspricht. Dazu gehören insbesondere Herdenschutzhunde, Wachhunde und Jagdhunde, sofern die Nutzung durch die neuen Besitzer deren Veranlagung nicht gerecht werden kann. Die Vermittlung von Hunden, die unter das Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetz oder/und die gesetzlichen Regelungen der Bundesländer in Bezug auf Hunde mit übersteigerter Aggressivität fallen, soll durch die Übermittlung der Fotos vor Transportbeginn verhindert werden. Außerdem kann anhand der Listen abgeschätzt werden, ob eventuell überdurchschnittlich viele Rassehunde oder Welpen vermittelt werden, deren Herkunft möglicherweise auf illegale Zucht und/oder Handel zurückgeht.

3. Tierschutz im Herkunftsland

Der Verein hat gegenüber dem Veterinäramt ZZ Nachweise zu führen, dass die Vereinsaktivitäten auch den Tierschutz vor Ort im Herkunftsland einbeziehen, d. h. dass z.B. Kastrations- oder Sterilisationsprogramme initiiert bzw. unterstützt werden, Aufklärungsarbeit geleistet wird, welche sich an die einheimische Bevölkerung richtet, Tierheime vor Ort durch Spenden oder bauliche Projekte unterstützt werden etc..

*Anmerkung: Diese Anforderung könnte auch als dringende Empfehlung unter „Hinweise“ aufgenommen werden.*

Begründung: Die Ursache des Straßenhundeproblems stellt die unkontrollierte Vermehrung der Tiere dar. Die Vermittlung von Hunden in andere Länder hilft womöglich dem einen oder anderen Einzeltier. Die Grundproblematik im Land bleibt von dieser Form des Tierschutzes jedoch weitgehend unberührt. Tierschutzkonforme und effektive Maßnahmen müssen an der Unterbindung der Vermehrung ansetzen. Das im Herkunftsland und anderen Staaten mit Straßenhundproblemen praktizierte Fangen und Wegsperren bzw. Fangen und Töten ist nicht tierschutzkonform und führt nicht zur Problemlösung, da sich die zurückbleibenden Straßenhunde weiter vermehren bis zum Erreichen der ursprünglichen Anzahl. Die Kastration oder Sterilisation der Hunde – sofern sie innerhalb des jeweiligen Landes verbleiben – stellt die einzige Lösung dar, wie mittel- bis langfristig das Problem der Straßenhunde verringert und gelöst werden kann. Die Straßenhunde sollten nach der Kastration oder Sterilisation und einer kurzzeitigen Regeneration in menschlicher Obhut, sowie einer Tollwutimpfung und Parasitenbehandlung, am Fangort freigelassen werden. Hierbei ist es von großer Bedeutung, in diese Projekte die Straßenhunde und die Hunde, die in Haushalten leben, einzubinden. Um letzteres zu erreichen, ist die Aufklärung der Landesbevölkerung mit dem Ziel der Änderung von deren Einstellung zum Mitgeschöpf „Hund“ mittels geeigneter Projekte erforderlich. (Quelle: „Zur Tierschutzproblematik der so genannten Straßenhunde im Ausland“ Elke Deininger, Katrin Umlauf, Dtsch. Tierschutzbund e. V.)

4. Tierseuchenrechtliche Auflagen:

4.1. Über die Tätigkeit ist in geeigneter Weise Buch zu führen mit folgenden Angaben:

* Ort und Tag der Übernahme der Hunde sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers/Herkunftsortes
* Tag der Abgabe der Hunde sowie Namen und Anschrift des neuen Besitzers
* Rasse, Geschlecht, Name, Kennzeichnung (Mikrochip-Nr.), besondere Merkmale
* Bezug zu der den Transport begleitenden Bescheinigung (= Ausdruck oder INTRA-Nummer der TRACES-Bescheinigung)
* Kopie des Heimtierausweises
* Gegebenenfalls Rücklauf, Begründung und Daten zur weiteren Vermittlung

(s. Nr. 2.8)

Die Eintragungen in das Bestandsbuch sind stets unverzüglich vorzunehmen. Die geforderten Angaben können auch elektronisch erfasst werden. Der zuständigen Behörde muss während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit jederzeit eine Einsichtnahme ermöglicht werden.

Die Unterlagen und Bescheinigungen sind für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren

(§ 5 Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung).

4.2. Jeder Hund muss eindeutig mit einem Transponder oder einer vor dem 03. Juli 2011 vorgenommenen Tätowierung gekennzeichnet sein. Die Tätowier- bzw. Transpondernummer, der Ort der Anbringung oder der Zeitpunkt des Ablesens muss im EU-Heimtierausweis von einem im Herkunftsland dazu offiziell berechtigten / ermächtigten Tierarzt eingetragen sein und vor der Ausstellung durch den ermächtigten Tierarzt überprüft werden. (RL 92/65/EWG Artikel 10 Absatz 2 (geändert zum 29.12.2014 durch Artikel 1 der RL 2013/31/EU) i.V.m. Artikel 6 i.V.m. Artikel 21 Absatz 1 Buchst. a) und Artikel 22 Absatz 1 Buchst. a) + b) der VO (EU) 576/2013)

4.3. Jeder Hund muss über eine gültige Tollwutimpfung verfügen. Die Tollwutimpfung muss von einem im Herkunftsland offiziell berechtigten / ermächtigten Tierarzt im EU-Heimtierausweis eingetragen werden (RL 92/65/EWG Artikel 10 Absatz 2 (geändert zum 29.12.2014 durch Artikel 1 der RL 2013/31/EU) i.V.m. Artikel 6 Buchst. b) i.V.m Anhang III der VO (EU) 576/2013)

Erläuterung: Gemäß Artikel 6 Buchst. b) i.V.m Anhang III der VO (EU) 576/2013 muss eine gültige Tollwutimpfung folgende Anforderungen erfüllen:

* **Der Impfstoff erfüllt die Anforderungen des Anhang III Nr. 1 der VO (EU) 576/2013**
* **Der Impfstoff wird von einem ermächtigten Tierarzt verabreicht**
* **Das Tier ist zum Impfzeitpunkt mindestens 12 Wochen alt**
* **Ein amtlicher oder ermächtigter Tierarzt trägt den Zeitpunkt der Impfung im HTA ein**
* **Die Impfung erfolgt erst nach der Kennzeichnung/Überprüfung der Kennzeichnung**
* **Die Impfung ist erst mindestens 21 Tage nach Abschluss des vom Hersteller für die Erstimpfung vorgeschriebenen Impfprotokolls gültig**
* **Die Gültigkeitsdauer wird vom ermächtigten oder amtlichen Tierarzt im HTA eingetragen. Sie beginnt mit dem o.g. Zeitpunkt (21 Tage nach Abschluss Impfprotokoll) und reicht bis zum Ende der vom Hersteller in der Zulassung angegebenen Impfschutzdauer.**

4.4. Für jedes Tier ist ein Heimtierausweis mitzuführen. (RL 92/65/EWG Artikel 10 Absatz 2 (geändert zum 29.12.2014 durch Artikel 1, RL 2013/31/EU) i.V.m. Artikel 6 der VO (EU) 576/2013)

4.5. Für jedes Tier hat der ermächtigte Tierarzt im Heimtierausweis zu bestätigen, dass eine höchstens 48 Stunden vor dem Transport erfolgte klinische Untersuchung des Tieres ergab, dass das betreffende Tier frei von sichtbaren Krankheitszeichen und transportfähig ist. (Binnenmarkt-TierseuchenschutzV Anl. 3 Abschn. I Nr. 7.1 i. V. m. Art. 10 Abs. 2 RL 92/65/EWG. (RL 92/65/EWG Artikel 10 Absatz 2 (geändert zum 29.12.2014 durch Artikel 1 der RL 2013/31/EU) i.V.m. Artikel 6 und 7 der VO (EU) 576/2013)

4.6. Im Heimtierausweis ist die vermittelnde Person/Organisation/Verein als Tierbesitzer/Tierhalter mit allen Kontaktdaten einzutragen. Die erforderliche Unterschrift als Tierbesitzer ist vor Ausstellung durch den ermächtigten Tierarzt von der vermittelnden Person oder einem Mitglied der vermittelnden Organisation oder einer von dieser ermächtigten/beauftragten Person zu leisten. (RL 92/65/EWG Artikel 10 Absatz 2 (geändert zum 29.12.2014 durch Artikel 1 der RL 2013/31/EU) i.V.m. Artikel 6 i.V.m. Artikel 21 Absatz 1 Buchst. c) und Artikel 22 Absatz 1 Buchst. d) der VO (EU) 576/2013)

Nach Übergabe der Tiere an eine übernehmende Organisation/Verein/Tierheim in Deutschland ist diese/r/s als neuer Besitzer mit allen Kontaktdaten in den Heimtierausweis einzutragen und dies ist durch Unterschrift einer verantwortlichen Person der/des übernehmenden Organisation/Vereins/Tierheims im Heimtierausweis zu bestätigen.

Nach Übergabe der Tiere an den/die neuen privaten Besitzer in Deutschland ist der neue Besitzer mit allen Kontaktdaten in den Heimtierausweis einzutragen und bestätigt dies durch seine Unterschrift.

Begründung: Gemäß der aufgehobenen VO (EG) 998/2003 Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) i.V.m. der Entscheidung 2003/803/EWG war die Eintragung des Besitzers im Heimtierausweis bisher ohne dessen Unterschrift vorgesehen. Die nun erforderliche persönliche Unterschrift des Halters oder einer vom Halter ermächtigten Person soll die Besitzübernahme unwiderlegbar dokumentieren.

Im Rahmen der Verbringung von Tieren aus dem Ausland nach Deutschland mit anschließender, aber womöglich erst deutlich später möglicher, Vermittlung/Übergabe an neue Besitzer oder vorübergehenden Aufnahme in Tierheimen oder Pflegestellen bis zur Weitervermittlung, ist die Frage nach dem tatsächlich Besitzer während der Transportdauer bzw. nach Abgabe der Tiere im Ausland bis zur Vermittlung an neue Besitzer in Deutschland häufig ungeklärt.

So ist für die Übernahme von Kosten für etwaig anzuordnende vorläufige Unterbringung, Versorgungsmaßnahmen oder auch Rücktransporte während des Transports oder auch nach Ankunft in Deutschland wegen unklarer Besitzverhältnisse meist kein Verantwortlicher greifbar.

Um dem vorzubeugen, ist die Eintragung der für die Vermittlung/Verbringung verantwortliche Organisation/Person/Verein im Heimtierausweis als Tierbesitzer erforderlich.

Herkunft und Vermittlungshergang eines Tieres müssen anhand des Heimtierausweises nachvollziehbar bleiben, im Falle ansteckender Erkrankungen ist dies aus epidemiologischen Gründen im Sinne der Rückverfolgbarkeit und eventuell erforderlicher Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung solcher Erkrankungen unabdingbar.

Da im Muster des neuen HTA gemäß VO (EU) Nr. 577/2013 der Begriff „Besitzer“ verwendet wird und in der VO (EU) 576/2013 die Formulierung „Halter oder Tierhalter“ im selben Kontext gebraucht wird, werden beide Begriffe hier mit gleicher Bedeutung verwendet.

4.7. Es dürfen nur Hunde vermittelt werden, die eine gültige Grundimmunisierung gegen die Erkrankungen Staupe, Parvovirose, Hepatitis contagiosa canis, Leptospirose, und Parainfluenza und Tollwut durchlaufen haben.

*Anmerkung: Diese Anforderung könnte auch als dringende Empfehlung unter „Hinweise“ aufgenommen werden.*

4.8. Herr / Frau XY hat als Mitbenutzer/in des TRAde-Control and Expert Systems (im Folgenden TRACES) dafür Sorge zu tragen, dass die Empfänger der Hunde rechtzeitig in TRACES als Organisation angelegt werden, damit die zuständigen Behörden in Deutschland diese bestätigen können und die zuständigen Behörden im Herkunftsland rechtzeitig vor dem Transport die TRACES-Meldungen an die für die Empfänger zuständigen Behörden absetzen können. Sofern der Zeitrahmen sehr eng ist, muss die zuständige Behörde direkt kontaktiert werden, um die rechtzeitige Bestätigung oder ein rechtzeitiges Absetzen zu ermöglichen.

Erläuterung: Die Entscheidung, ob die verantwortliche Person als Mitbenutzer bei TRACES angelegt wird, liegt bei der für die Organisation/Verein zuständigen Behörde.

4.9. Am Verbringungstag wird von der für den bei TRACES registrierten Herkunftsort zuständigen Behörde die TRACES-Meldung an die für den Bestimmungsort zuständige Behörde abgesetzt.

4.10 Als Bestimmungsort sind die Adresse und der Name des Endabnehmers oder der Pflegestelle in die TRACES-Bescheinigung einzutragen. Als Empfänger ist die vermittelnde Organisation einzutragen.

Begründung: Über das TRACES-System erhält die für den Bestimmungsort zuständige Behörde die Mitteilung über die Sendung, somit wird eine physische Kontrolle der Tiere und Dokumente nach Ankunft am Bestimmungsort ermöglicht. Die Eintragung der vermittelnden Organisation/Person als Empfänger in der TRACES-Bescheinigung geschieht gemäß den Erläuterungen im Anhang der VO (EG) Nr. 599/2004, da diese für die Annahme bzw. Übergabe der Sendung im Bestimmungsland verantwortlich ist und somit die bei der Vermittlung beteiligte Organisation/Person der Behörde, die ggf. die Tiere und Dokumente überprüft, über die TRACES-Bescheinigung bereits offenkundig wird.

4.11 Das beauftragte zugelassene Transportunternehmen wird einschließlich Daten zum Transportmittel in die TRACES-Bescheinigung eingetragen, als Transportorganisator ist die jeweils vermittelnde Organisation/Verein einzutragen (Anmerkung: *dies erscheint allerdings nicht im Originalausdruck, sondern nur in der Onlineversion!*).

Begründung: Teilweise werden Transporte in mehreren Teilstreckentransporten durchgeführt, d.h. Tiere werden an Umladeorten verteilt und ggf. zu weiteren Übergabeorten weitertransportiert. In TRACES kann derzeit nur 1 Transportunternehmen eingetragen werden, ein Weitertransport durch andere Transportunternehmen mit anderen Transportmitteln nach Umladen entlang der Strecke kann nicht abgebildet werden. Sofern die vermittelnde Organisation als Transportorganisator in der TRACES-Bescheinigung eingetragen ist, kann die gesamte Transportstrecke über diese abgefragt werden.

4.12. Werden die Tiere über eine deutsche Grenzkontrollstelle (Flughafen / Hafen) nach Deutschland verbracht, so ist die für die Grenzkontrollstelle zuständige Veterinärbehörde einen Werktag vor Eingang des Transportes darüber zu informieren.

4.13. Die TRACES-Bescheinigungen sind in der Sprache des Herkunfts- und des Be-stimmungslandes auszustellen bzw. des Eintrittslandes in die EU, des oder der Durchfuhrländer (§ 3 Binnenmarkt-TierseuchenschutzV). Das entsprechende Zeugnis muss das jeweilige Tier während des gesamten Transportes begleiten und muss mit dem Tier im Original an den Empfänger übergeben werden. Sofern mehrere Hunde an einen Bestimmungsort/Haltungsbetrieb gehen, ist für diese Tiere eine gemeinsame Bescheinigung ausstellbar.

4.14. Änderungen und Korrekturen bezüglich der TRACES-Bescheinigungen sind den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen.

4.15. Bei Übergabe jedes Hundes ist dem jeweils neuen Besitzer ein Formular gemäß Anlage 1 (Tierärztliche Bescheinigung) auszuhändigen. In den Schutzvertragsbestimmungen ist festzulegen, dass die neuen Besitzer den/die vermittelten Hund/e innerhalb von maximal 10 Tagen einem praktischen Tierarzt oder Amtstierarzt vorstellen und die ausgefüllte Bescheinigung an den Verein zurückleiten.

4.16. Die Unterlagen gemäß 4.13 und 4.15 sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

4.17. Hunde, die vom Verein aus Tötungsstationen geholt werden, sind zunächst in Tierheimen oder -pensionen im Herkunftsland unterzubringen, bis die tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen für die Verbringung erfüllt sind.

Begründung:

Die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen sind geltendes Recht. Sie sind erforderlich und geeignet, um die Weiterverbreitung von Tierseuchen zu verhindern und dienen somit auch dem Schutz der Tiere. Sie beziehen sich auf das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren und Waren tierischer Herkunft, von denen die Gefahr einer Verschleppung von Tierseuchen ausgehen kann.

Die Anzeige-, Buchführungs- und Meldepflichten dienen dem Zweck der zuständigen Behörde Kenntnis über alle vorhandenen Betriebe mit innergemeinschaftlichem und internationalem Tierverkehr zu schaffen. Diese Kenntnisse sind ebenfalls notwendig, um im Falle von Seuchenausbrüchen die erforderlichen Nachforschungen nach der Entstehung und eventuellen Verschleppung der Seuche zu ermöglichen. Zur weiteren Durchführung der Überwachung ist die konkrete Anzeige der Ankunft erforderlich.

Mit dem System TRACES (TRAde Control and Expert System) wurde eine einheitliche elektronische Datenbank geschaffen, mit der sich einerseits Transporte von Tieren und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Europäischen Union (EU) sowie von Tieren und Erzeugnissen aus Drittländern verfolgen lassen und andererseits alle Referenzdaten zum Handel mit Tieren verfügbar gemacht werden können.

Mit der elektronischen Übermittlung der Informationen und der zentralen Verwaltung lässt sich der Informationsaustausch über den Gesundheitszustand der Tiere und Tier-schutzaspekte zwischen den zuständigen Behörden der Regionen, in denen eine Veterinärbescheinigung oder ein Veterinärdokument für Tiere oder tierische Erzeugnisse ausgestellt wurde, und den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats erleichtern.

5. Tierschutzrechtliche Auflagen

5.1 Die Transporte dürfen nur durch ein nach VO (EG) 1/2005 für lange Transporte zu-gelassenes Transportunternehmen durchgeführt werden.

5.2 Die Bestimmungen der VO (EG) 1/2005 und der Tierschutztransportverordnung sind einzuhalten.

5.3 Die Anzahl der je Transport beförderten Hunde ist abhängig von der Größe und Ausstattung des Transportfahrzeuges / der Transportfahrzeuge und ist jeweils im Vorfeld mit dem Veterinäramt abzustimmen.

5.4 Die für den Tierschutz verantwortlichen und die transportbegleitenden Personen müssen i.S.d. Artikels 3, 2. Satz, Buchstabe e) der VO (EG) 1/2005 hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein. Dazu gehört bei regelmäßiger Transportbegleitung der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses für Hunde.

Zudem schließt dies die Kenntnis der jeweils für Hundevermittlung aus dem Ausland und den Transport geltenden Rechtsvorschriften ein.

Die verantwortlichen und die transportbegleitenden Personen haben sich regelmäßig hinsichtlich der jeweils geltenden Rechtsvorschriften sowie tierschutzrelevanter und die Tiergesundheit betreffender Gegebenheiten fortzubilden.

*Die folgenden Auflagen betreffen Organisationen, welche die Tiere in eigenen Fahrzeugen vom Herkunftsland nach Deutschland transportieren. ACHTUNG! Werden Tiere von der Organisation bzw. von durch die Organisation beauftragten Personen mit eigenen Fahrzeugen an einer deutschen Grenzkontrollstelle abgeholt, gilt dies ebenfalls als Tiertransport gemäß VO (EG) 1/2005 und TierSchTrV!*

5.5 Hunde dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung im Sinne von Anhang I Kapitel I der VO (EG) Nr. 1/2005 transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.

5.6 Während des Transports, der ohne Verzögerungen zu erfolgen hat, sind die Hunde mindestens nach den Vorgaben der VO 1/2005 zu tränken, zu füttern, zum Lösen kontrolliert und gesichert aus dem Fahrzeug zu lassen und ihr Wohlbefinden ist regelmäßig zu überprüfen. Dies bedeutet insbesondere, dass bei Witterungsverhältnissen, die für die Tiere belastend sind, diese Kontrollen häufiger stattfinden müssen, als die VO (EG) 1/2005 vorsieht.

5.7 Schriftliche Fütterungs- und Tränkanweisungen und Anweisungen hinsichtlich sonstiger Pflegebedürfnisse sind mitzuführen und zu befolgen.

5.8 Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, und selbst dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.

*Sofern der Verein die Transporte selbst durchführt, sind die tierschutzrechtlichen Auflagen für den Transport in die Zulassung nach Art. 11 VO (EG) 1/2005 aufzunehmen. (Siehe Beispielbescheid\_Transportunternehmen)*

Widerrufsvorbehalt

Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die in der Erlaubnis verfügten Auflagen nicht eingehalten werden, nachträglich für die Erteilung dieser Erlaubnis maßgebliche Voraussetzungen wegfallen oder wenn Verstöße gegen tierschutzrechtliche oder artenschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen Bestimmungen des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes festgestellt werden.

Änderungsvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

Auflagenvorbehalt

Gemäß (beispielhaft für NRW) § 36 Absatz 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) i.g.F. bleibt vorbehalten, zusätzlich weitere Auflagen zu erteilen.

Rechtsgrundlagen

(jeweils in der derzeit gültigen Fassung):

• Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das durch Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

• Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 Berichtigung, ABl. L 113 vom 27.4.2006, S. 26 (1/05)

• Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung – BmTierSSchutzV) vom 06.04.2005 (BHBl I S. 997)

• Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 (ABl. L 268, S. 54)

Achtung: RL 92/65/EWG zum 29.12.2014 geändert durch RL 2013/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 (ABL Nr. L 178 vom 28.06.2013, S. 107 - 108)

• VO (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 998/2003 (ABL Nr. L 178 vom 28.06.2013, S. 1 -26)

• Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Musteridentifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, (…) gemäß der VO (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates. (ABL Nr. L 178 vom 28.06.2013, S. 109 -148)

• Verordnung (EG) Nr. 599/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Festlegung einheitlicher Musterbescheinigungen und Kontrollberichte für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABL Nr. L 094 vom 31/03/2004 S. 0044 – 0056)

• Durchführungsbeschluss der Kommission vom 21. Oktober 2013 zur Änderung von Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates hinsichtlich der Musterbescheinigung für Tiere aus Betrieben (ABL Nr. L 281 vom 23.10.2013 S. 14 – 15)

Im Weiteren:

Kostenfestsetzung

Rechtsmittelbelehrung

**Stand 12.10.2015**

**Anregungen, Verbesserungen und begründete Kritik nehmen wir gerne über die TVT Geschäftsstelle per Email an: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de**